

§ 13 HZV Hochschullehrgänge, die als außerordentliche Masterstudien angeboten werden

HZV - Hochschul-Zulassungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Fachlich in Frage kommenden Studien gleichzuhaltende Ausbildungen

Als fachlich in Frage kommenden Studien gemäß § 52f Abs. 2a Z 2 HG gleichzuhaltende Ausbildungen werden festgelegt:

1. eine abgeschlossene Ausbildung für ein Lehramt an einer Pädagogischen Akademie,
2. eine abgeschlossene Ausbildung für ein Lehramt an einer Berufspädagogischen Akademie,
3. eine abgeschlossene Ausbildung für ein Lehramt an einer Religionspädagogischen Akademie.

In Kraft seit 15.06.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at